

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 17. Dezember 2024
Nr. 813

24	EA 35	89
----	-------	----

**Einfache Anfrage von Isabelle Vonlanthen-Specker und Didi Feuerle vom
20. November 2024 „Handel mit Haus- und Wildtieren“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1: Wonach bemisst sich der Umfang (die Tierzahl) eines bewilligten Handels mit Haus- und Wildtieren?

Der Umfang wird in jeder Handelsbewilligung individuell festgelegt. Die Anzahl Tiere, für die eine Handelsbewilligung erteilt wird, hängt von den Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten und den entsprechenden Kapazitäten ab, welche die Person, die um eine solche Bewilligung ersucht, bieten kann. Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin muss die Tiere jedoch nicht bei sich selbst unterbringen, halten und betreuen, sondern kann sie auch bei inner- oder ausserkantonalen Tierbetreuungsdiens-ten unterbringen, wo sie bis zu ihrer Veräusserung betreut werden. Wichtig ist, dass jederzeit eine tierschutzkonforme Haltung und Betreuung der für den Zweck des Handels aufgenommenen Tiere sichergestellt ist, und zwar auch in Fällen, in denen ein Tier nicht wie vorgesehen platziert oder vermittelt werden kann oder vom Erwerber oder von der Erwerberin wieder zurückgegeben wird.

Frage 2: Wird dabei sichergestellt, dass die bewilligungsersuchende Person auch einige der Tiere im Falle eines Rücktritts vom Kaufvertrag wieder bei sich aufnehmen kann?

Ja (siehe Antwort auf die Frage 1).

Frage 3: Wie oft werden die betroffenen Tierhaltungen gemäss Art. 105 Abs. 1 lit. a TSchV kontrolliert?

Gemäss Art. 215 Abs. 1 der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) sind Betriebe, die mit Tieren handeln, mindestens einmal jährlich zu kontrollieren. Haben zwei aufeinander folgende Kontrollen zu keiner Beanstandung geführt, kann das Kontrollintervall auf höchstens drei Jahre verlängert werden. Tierbörsen, Tieraussstellungen und Kleintiermärkte, wo mit Tieren gehandelt wird, sowie die Verwendung von Tieren in der Werbung sind stichprobenweise zu kontrollieren.

Frage 4: Wie wird nachverfolgt, woher die Tiere stammen?

Gemäss Art. 108 TSchV müssen Betriebe, die mit Tieren handeln, für alle Wildtierarten nach den Art. 89 und Art. 92 Abs. 1 TSchV sowie für Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen eine Tierbestandeskontrolle führen, die nach Tierarten Angaben enthält über Zugänge und Abgänge. Anzugeben sind Datum, Anzahl, Grund des Zuganges, Herkunft und Grund des Abganges. Bei Tierbörsen und Kleintiermärkten sowie an Tieraussstellungen, wo mit Tieren gehandelt wird, muss die verantwortliche Person eine Liste führen, in der für jede ausstellende Person deren Adresse, die mitgeführten Tierarten und die Anzahl Tiere festgehalten sind. Die Liste ist der Behörde auf Verlangen vorzuweisen (Art. 106 Abs. 5 TSchV). Wird mit anderen Tierarten gehandelt, wird gestützt auf Art. 106 Abs. 3 lit. e TSchV ebenfalls das Führen einer solchen Tierbestandeskontrolle verlangt. Beim Import von Hunden und Katzen sind die Hunde zudem in der Hundedatenbank Amicus und die Katzen in der Datenbank Anis auf den Handelsbetrieb zu registrieren, bevor sie auf die Käufer und Käuferinnen umregistriert werden. Für jeden Import von Tieren zum Zweck derer Weitervermittlung ist ferner regelmässig eine sogenannte TRACES-Bescheinigung erforderlich, also eine Gesundheitsbescheinigung der Veterinärbehörde des Herkunftslandes, die vom Bewilligungsinhaber oder von der Bewilligungsinhaberin für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt und dem Veterinäramt auf Verlangen vorgezeigt werden muss.

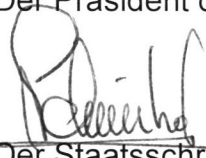
Frage 5: Wie gestaltet sich die (wo nötig auch grenzübergreifende) Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Veterinärbehörden sowie anderweitig involvierten Stellen im Rahmen von Verstössen gegen die Bewilligungsauflagen im Handel mit Tieren?

Werden im Rahmen der Handelstätigkeit Verstösse gegen die gesetzlichen Vorgaben oder Bewilligungsauflagen festgestellt, leisten die Veterinärbehörden gegenseitige Amtshilfe, damit die nötigen Abklärungen vorgenommen und die erforderlichen Massnahmen angeordnet werden können. Die gesetzliche Grundlage hierfür findet sich auf kantonaler Ebene im Gesetz über das Veterinärwesen (VetG; RB 819.1). Gemäss § 9 Abs. 1 VetG leisten die mit dem Vollzug der Veterinärgesetzgebung betrauten Behörden den in- und ausländischen Verwaltungsbehörden sowie den Strafbehörden von Bund und Kantonen Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe. Im Rahmen dieser Amts-, Rechts- und Vollzugshilfe sind die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden berechtigt, insbesondere Informationen und Unterlagen auszutauschen (§ 9 Abs. 2

3/3

VetG). Dadurch ist sichergestellt, dass allfälligen Missständen innert nützlicher Frist und unkompliziert über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus begegnet werden kann.

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber